

## **AUSFERTIGUNG**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung – VergnStS)  
vom 19.04.2010,  
zuletzt geändert am 16.03.2026

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 16.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen:

### **Artikel 1 – Satzungsänderungen**

§ 6 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt gemäß § 5 Abs.1 Nr.1 a) für Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsgeräte nach § 2 Abs.1 Nr.1 für das Bereithalten eines Gerätes
- mit Gewinnmöglichkeit und
- a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen  
i. S. von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung      9 % des Spieleinsatzes
- b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort      9 % des Spieleinsatzes

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Weingarten, 16.03.2026

Clemens Moll  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.